

Aus der Gemeinderatssitzung vom 22.03.2016

1. Bürgerfragestunde

Es wurden keine Fragen

2. Bekanntgaben der Verwaltung

2.1 Programm „Flächen sparen durch Innenentwicklung“ / Entwicklungskonzept des Büros Künstler

Der Termin für die öffentliche Info-Veranstaltung wurde auf 11.05.2016, 19.00 Uhr in der Mehrzweckhalle festgelegt.

2.2 Haushaltserlass des Landratsamtes 2016

Das Landratsamt hat mit Erlass vom 15.03.2016 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 29.02.2016 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 bestätigt.

3. Bauanträge

a) Bauantrag: Abbruch und Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage Ringinger Straße 4 (Flst. 136).

Das Bauvorhaben liegt im südlichen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Am Erlenbach“.

Anstelle der alten Hofstelle wird ein Neubau erstellt.

Die Vorgaben des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenze sind erfüllt.

Wegen der Abweichungen der Dachform (Walmdach anstatt Satteldach mit einer Dachneigung von 35° bis 47°) wurde eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt. Bei Bauanträgen im nördlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Erlenbach“ wurden bereits Befreiungen hinsichtlich der Dachform erteilt.

Der Gemeinderat beschloss das Einvernehmen zum Bauantrag zu erteilen.

b) Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Teil-Flst. 1605/1, Riedstraße 4.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Vorderes Ried“

Die Doppelgarage liegt außerhalb der Baugrenze. Die Baugrenze ist jedoch nur bindend für Wohngebäude. Garagen und Stellplätze sind auch in den „nicht überbaubaren Grundstücksflächen“ zulässig. Ein seitlicher Abstand zur Fahrbahn von 0,5 m ist einzuhalten.

Die Zufahrt zur Garage erfolgt über den Hof aus westlicher Richtung über das Grundstück, nicht rechtwinklig von der Straße aus.

Nachdem die Vorgaben des Bebauungsplanes erfüllt und Befreiungen nicht zu erteilen sind, beschloss der Gemeinderat sein Einvernehmen zum Bauantrag.

c) Bauantrag: Abbruch und Neubau einer Doppelgarage Kanalweg 2 (Flst. 1606)

Das Bauvorhaben liegt nicht im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Es ist somit nach der Umgebungsbebauung zu beurteilen.

Der Gemeinderat beschloss das Einvernehmen zum Bauantrag zu erteilen.

4. Geplante Flurbereinigung Erbach-Donaurieden/Ersingen (B 311), Landkreise Alb-Donau-Kreis und Biberach - Übernahme der im Gemeindegebiet zugeteilt gemeinschaftlichen Anlagen gem. § 42 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) ins Gemeindeeigentum.

Ein Teil der Gemarkung Oberdischingen ist vom dem geplanten Flurbereinigungsverfahren „Querspange Erbach“ berührt. Im Rahmen dieser Amtsflurneuordnung wird ein Wege- und Gewässerplan erstellt.

Die Teilnehmergemeinschaft kann über die durch die Amtsflurneuordnung notwendigen Maßnahmen hinaus weitere Feldwege und Ausgleichsmaßnahmen bauen (gemeinschaftliche Anlagen).

Sinnvollerweise sollte diese Anlagen nach Fertigstellung als beschränkt öffentliche Wege (landwirtschaftlicher Verkehr und Anlieger) in das Eigentum der Gemeinde überführt werden. Ansonsten müsste ein Wegeverband gegründet werden.

Durch den Gemeinderatsbeschluss verpflichtet sich die Gemeinde - unter dem Vorbehalt der Zustimmung zum Wege- und Gewässerplan – diese Wege zu übernehmen.

Die Gemeinde stellt im Gegenzug ihre bisherigen Wege der Teilnehmergemeinschaft zur Verfügung und erhält ein neues Wegenetz zurück.

Zum Wege- und Gewässerplan ist die endgültige Zustimmung der Gemeinde zum Ausbaustandard und zur Linienführung erforderlich. Die Gemeinde geht also mit ihrem jetzigen Beschluss kein Risiko ein.

Auf die Gemeinde kommen außer den lfd. Unterhaltskosten keine Kosten zu.

Nach Beratung fasste der Gemeinderat den folgenden Beschluss:

Die Gemeinde stimmt zu, dass ihr die später im Flurbereinigungsplan auf dem Gemeindegebiet ausgewiesenen gemeinschaftlichen Anlagen (insbesondere Wassergräben, Rohrleitungen, Entwässerungseinrichtungen und Anlagen, die dem Boden-, Klima- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege dienen) zu Eigentum zugeteilt werden.

Dies gilt auch für die öffentlichen Feldwege, so weit im Plan eine Einigung zwischen der Gemeinde und der Flurbereinigungsbehörde über die Linienführung und den Ausbaustandard zu Stande kommt.

Die Gemeinde übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und die Pflicht zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, einschließlich der im Einvernehmen geplanten öffentlichen Feld- und Waldwege mit deren Übergabe.

5. 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ehingen (Donau), Griesingen, Oberdisingen, Öpfingen (Aufstellungsbeschluss)

- Zustimmung zum Aufstellungsbeschluss „Wohnbauflächentausch Oberdisingen“-

Anlass der Planaufstellung

Im Mittelpunkt der Ortsentwicklung von Oberdisingen stehen strukturverbessernden Maßnahmen wie die Belebung der Ortsmitte. Oberdisingen verspürt seit Jahren den Druck neue Bauplätze zur Verfügung zu stellen. Die Bevölkerungsentwicklung ist steigend und auch das statistische Landesamt BW prognostiziert bis 2030 eine Steigerung der Bevölkerung.

Der Gemeinde ist es insbesondere wichtig in sinnvollem Maße zwischen der Innenentwicklung und einer behutsamen Außenentwicklung Flächen für die Eigenentwicklung den Bauwilligen zur Verfügung zu stellen.

Durch viele bestehende Emissionsradien innerhalb des zentralörtlichen Bereiches sind doch viele Vorhaben im Bereich innerörtliche Nachverdichtung (bestehende Baulücken) derzeit blockiert.

Der Gemeinde Oberdisingen liegt sehr viel daran, eine positive Entwicklung auch in Innenbereich anzustreben. Die Gemeinde wurde in das Förderprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung aufgenommen.“ In Oberdisingen gibt es im Ortskern zahlreiche potentielle Baulücken. Ein großes Problem bei der Innerörtlichen Entwicklung stellen dabei bestehende oder noch mit Bestandsschutz belegte landwirtschaftliche Hofstellen dar. Eine Entwicklung dieser Bereiche in direkter Nähe zu Ställen wird dadurch oftmals blockiert.

In den Bereichen „Am Hägele“ und „Flst Nr. 1370/1“ „1362/1“ hat die Gemeinde Bereiche in denen theoretisch eine Innerörtliche Entwicklung stattfinden kann. Teilweise wurden bereits städtebauliche Gedanken zur innerörtlichen Entwicklung angestellt. Aus diversen Gründen ist eine Umsetzung jedoch nicht möglich.

Die Gemeinde Oberdisingen verfügt derzeit über insgesamt 6,00 ha Wohnbauflächenreserven die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ausgewiesen sind.

Für diese Flächen wurden ebenfalls Strukturkonzepte und Machbarkeitsstudien entwickelt die eine Einschätzung dieser Flächen ermöglichen.

„Am Hägele“

Eine Bebauung des innerörtlichen Bereiches ist aufgrund des Baugrundes, vorhandener Quellen und einer hochkomplexen Regenwasserbeseitigung nicht möglich.

„Flst Nr. 1362/1“ nördl. der Allee

Eine Nachverdichtung ist aufgrund der Quelfassung und dem Wasserschutzgebiet Zone I und II nicht möglich.

„Erlenbach II“

Eine Bebauung der im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesenen Fläche ist nachweislich (Baugrundgutachten) wegen des Baugrundes nicht möglich. Zudem sind die Flächen entlang des Erlenbaches ökologisch wertvoll. Der Bereich dient für den Ortskern von Oberdisingen als Frischluftschneise.

„Steige“ (nordwestl. Ortsende)

Eine Bebauung der aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Fläche ist derzeit aufgrund der bestehenden Emissionsradien und einer komplexen Regenwasserbeseitigung u. nicht möglich.

„Bachstraße“ (nördl. Lerchenweg)

Die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohnbaufläche lässt sich aufgrund mehrerer Faktoren nicht entwickeln. Zum einen grenzt die Wohnbebauung direkt an das örtliche Schützenhaus (Immissionen) und an den bestehenden Friedhof an. Im südlichen Bereich fließt der Dischinger Bach. Teile der Flächen sind in den Hochwassergefahrenkarten als HQ 100 und HQ extrem dargestellt. Die Entwässerung des Nordhangs und die schwierige Geologie würden eine Entwicklung der Fläche unrentierbar machen.

Gemeinde Oberdischingen erwägt aufgrund der schwierigen innerörtlichen Situation und der nicht umsetzbaren Wohnbauflächen im **Flächennutzungsplan diese zusammen zu fassen und aus dem Flächennutzungsplan gegen eine gleichgroße umsetzbare Fläche im nordwestlichen Bereich von Oberdischingen zu tauschen**. In diesen Bereichen fand auch in der Vergangenheit die Wohnbebauung statt.

Das Plangebiet wird in der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes von landwirtschaftlicher Fläche in Wohnbaufläche umgewandelt (5,65 ha). Im Gegenzug werden vier im Flächennutzungsplan bestehende Wohnbauflächen entweder zurück in landwirtschaftliche Fläche (5,52 ha) zurückgewandelt und in einem Fall in Grünfläche (0,48 ha). Damit gibt die Gemeinde in der Summe mehr Wohnbauflächen zurück als sie ausweist.

(Plan)

Parallel zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Gemeinde Oberdischingen einen Bebauungsplan für den Erweiterungsbereich auf.

Der Gemeinderat fasste folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ehingen (Donau), Griesingen, Oberdischingen und Öpfingen entsprechend dem Lageplan des Büros Künster vom 25.02.2016 zu.

Der Gemeinderat empfiehlt dem gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ehingen (Donau), Griesingen, Oberdischingen und Öpfingen den Flächennutzungsplan entsprechend dem Lageplan des Büros Künster vom 25.02.2016 zu ändern.

6. Tragwerkseinstufung nach DIN 1072 des Bauwerkes Brücke Kanalweg

-Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe eines Gutachtens

Dem Gemeinderat wurden in seiner Sitzung am 20.10.2015 durch das Ingenieurbüro Fassnacht, Herr Dipl. Ing. (FH) Sorg, verschiedene Konzepte zur Sanierung der Brücke zum Kanalweg vorgestellt.

Der Gemeinderat hatte am 20.10.15 beschlossen das Ing.-Büro Fassnacht mit der Planung und Ausschreibung der Brückensanierung im Kanalweg mit der Variante 2 auf der Grundlage der Kostenschätzung von 36.700 € zu beauftragen..

Trotz mehrfacher Bemühungen durch das Büro Fassnacht konnte kein Ingenieurbüro gefunden werden, welches eine Tragfähigkeitseinstufung/ Lasteinstufungsberechnung durchführt. Grund hierfür sind fehlende Bau- und Statik-Unterlagen der Brücke.

Nach Auffassung der Verwaltung sollte vor der Beauftragung der Sanierung jedoch zwingend eine Tragfähigkeitseinstufung/ Lasteinstufungsberechnung durchgeführt werden, weshalb Bürgermeister Kontakt zu der DEKRA Automil GmbH aufnahm.

Der Produktbetreuer für Bauwerksausführungen prüfte darauf die zur Sanierung erstellten Unterlagen und legte mit Datum v. 10.03.2016 ein Angebot vor.

Das Angebot hat ein Volumen von 5.729,85 Euro (brutto).

Weiter wurden zur Erstellung von **Sanierungskonzeption** folgende Varianten angeboten:

Variante 1: Nur Geländernerneuerung, Spritzbeton Unterseite Überbau, Kosten netto: 830,00 Euro,

Variante 2: neues Geländer, Spritzbeton Unterseite Überbau, zusätzl. Schrammbord-Fertigteil aufdübeln, Kosten netto: 1.000,00 Euro,

Variante 3: Betongesims mit Schrammbord erneuern/ergänzen, Geländer neu, UK Überbau Spritzbeton, Kosten netto: 1.670,00 Euro.

Das Ingenieurbüro Fassnacht, empfiehlt die Variante 2 zum Preis von 1.190.- Euro (brutto) zu beauftragen

Der Gemeinderat beschloss die Vergabe eines Gutachtens zur Tragfähigkeitseinstufung/ Lasteinstufungsberechnung an die DEKRA Automobil GmbH, Industrie, Bau und Immobilien, Außenstelle Saarbrücken, zum Angebotspreis von 5.729,85 €.

Weiter wurde die Vergabe der Erstellung eines Sanierungskonzeptes für „Neues Geländer, Spritzbeton Unterseite Überbau, zusätzl. Schrammbord-Fertigteil aufdübeln“ an die DEKRA zum Angebotspreis von 1.190,00 € beschlossen.

7. Ergebnis der Verkehrsschau vom 15.03.2016

- Information
- Beratung und Beschlussfassung über Zone 30 „Galgenberg“

Bei der Verkehrsschau wurden aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung folgende Örtlichkeiten begutachtet. (Teilnehmer: Polizeipräsidium Ulm, untere Verkehrsbehörde, Gemeinde Oberdischingen.)

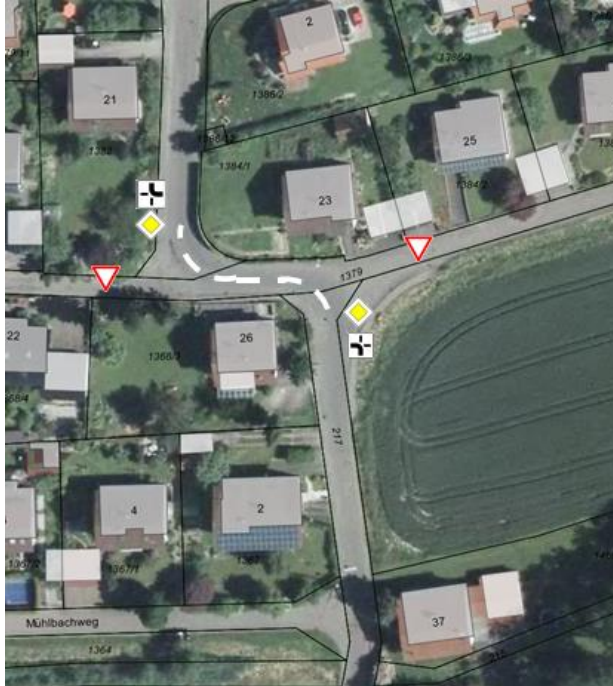
a. Kenntnisnahme

- a.1 Kurvenbereich Mühleberg / Schießmauer Richtung Westen
Aufgrund der Steigung/Gefälle kommt es in den Wintermonaten immer wieder zu Unfällen. Eine Änderung der Vorfahrtsregel könnte hier eine Verbesserung herbeiführen.

Vorschlag:

- a.1.1 Vorfahrt für den Berg-/Talverkehr,

- a.1.2 eine Linie in der Mitte der Fahrbahn zur Leitung der Fahrzeuge.



Entscheidung Verkehrsbehörde:

Die vorgeschlagenen Maßnahmen können nicht umgesetzt werden. Bei einer durchgängigen „Berg/Tal-Vorfahrt“ erhöht sich die Geschwindigkeit der Verkehrsteilnehmer deutlich und somit auch das Unfallrisiko.

- a.2 Vorfahrtssituation Frankenstraße / Normannenstraße

Aufgrund der enormen Steigung/Gefälle kommt es in den Wintermonaten immer wieder zu schwierigen Situationen für die Verkehrsteilnehmer

Vorschlag Verwaltung:

- a.2.1 Änderung der Vorfahrtsregelung



Entscheidung Verkehrsbehörde:

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden aufgrund der enormen Steigung/Gefälle angeordnet.

- a.3 Unschlüssige Parkregelung Kapellenberg

Die derzeit vorhandene Parkregelung ortseinwärts ist nicht schlüssig und muss angepasst werden. Die Anwohner im Bereich Kapellenberg 17 können nicht halten zum Be- und Entladen.



Vorschlag Verwaltung:

a.3.1 Ortseinwärts durchgängig ein eingeschränktes Halteverbot

Entscheidung Verkehrsbehörde:

Das vorhandene Zeichen 286 (eingeschränktes Halteverbot) sowie der Zusatz LKW wird entfernt. Der bisherige Bereich Z 290 (absolutes Halteverbot) bleibt aufgrund der Unübersichtlichkeit bestehen. Anwohner im Kurvenbereich können in der Haltebucht parken.

a.4 Wanderparkplatz Christmarienau

Die derzeit vorhandene Beschilderung ist irreführend, da die Hinweisschilder auf Höhe von Feld- /Waldwegen angebracht sind.



Entscheidung Verkehrsbehörde:

- Das Schild mit Zusatz 150 m Wanderparkplatz soll weiter in Richtung Wanderparkplatz versetzt werden.
- In FR Ringingen Zusatz 50 m links Parkplatz Christmarienau
- In FR Oberdischingen 200 m Parkplatz Christmarienau

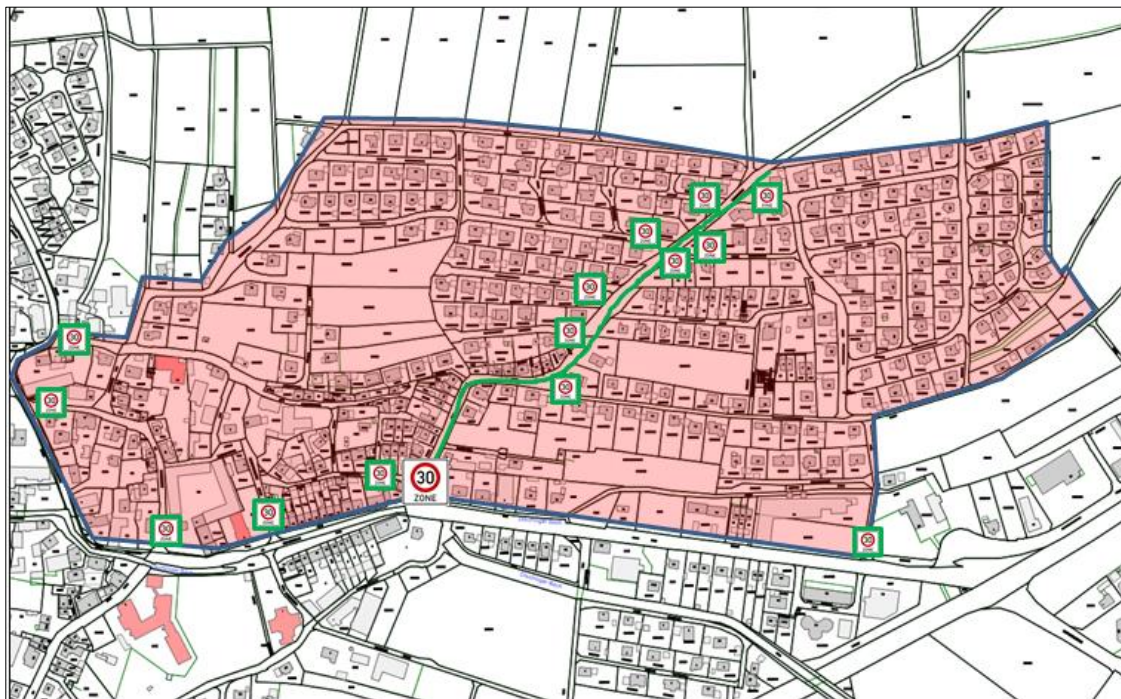
b. Beratung und Beschluss

Zone 30 Straße „Galgenberg“

Im gesamten Wohnbereich links und rechts der Straße „Galgenberg“ besteht Zone 30. Die Straße „Galgenberg“ ist als „Zubringerstraße“ davon ausgenommen.

Vorschlag Verwaltung:

Die Straße „Galgenberg“ wird in die Zone 30 integriert. Aufgrund der Steigung/ Gefälle und der damit verbundenen Gefahren im Winter sollte jedoch die Vorfahrtsregelungen an den abgehenden Straßen als „Vorfahrtsstraße entsprechend der bestehenden Beschilderung (Z 301) erhalten bleiben. Die ganze Zone 30 Beschilderung in die Seitenstraßen könnte entfernt werden.



Entscheidung Verkehrsbehörde:

- Dem Vorschlag der Gemeinde wird in dieser Form nicht entsprochen.
- Einem Antrag auf Umwidmung der Straße „Galgenberg“ als Zone 30 würde unter folgenden Voraussetzung entsprochen
 - Auf allen abgehenden Straßen gilt eine Recht-Vor-Links-Regelung. Eine vorfahrtsberechtigte Zubringerstraße „Galgenberg“ als Zone 30 ist nicht genehmigungsfähig.
 - Damit würde sich die Geschwindigkeit massiv verringern.
 - Im Winter würde sich die skizzierte Problematik ergeben.

Somit musste nun durch den Gemeinderat abgewogen und entschieden werden, ob eine Umwidmung auf Zone 30 mit Recht-Vor-Links-Regelung erfolgen soll oder die Winterproblematik mit der aktuellen Regelung bestehen bleibt.

Nach ausführlicher Beratung beschloss der Gemeinderat bei 2 Gegenstimmen, es bei der bisherigen Regelung zu belassen.